

Ordnung der Hochschule für Bildende Künste Dresden zur
Freistellung der Professorinnen und Professoren von Dienstaufgaben

Vom 13.02.2025

Auf Grundlage des § 14 Abs. 5 Sächsisches Hochschulgesetz (SächsHSG) vom 31. Mai 2023, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 geändert worden ist, hat das Rektorat der Hochschule für Bildende Künste Dresden folgende Ordnung erlassen:

1.1. Nach § 70 Abs. 1 SächsHSG können an der Hochschule für Bildende Künste Dresden tätige Professorinnen und Professoren zur Durchführung von

- künstlerischen Entwicklungsvorhaben,
- wissenschaftlichen Forschungsvorhaben,
- Forschungsförderungsvorhaben oder
- Aufgaben im Wissens- und Technologietransfer

unter Fortzahlung ihrer Bezüge für die Dauer eines Semesters, in besonderen Fällen für zwei Semester, von ihren dienstlichen Aufgaben freigestellt werden.

1.2. Abweichend von Ziffer 1.1. kann in besonders begründeten Ausnahmefällen einer Professorin oder einem Professor für Forschungsvorhaben eine Freistellung von Dienstaufgaben unter Fortzahlung ihrer bzw. seiner Dienstbezüge für einen längeren Zeitraum, längstens jedoch für 5 Jahre, gewährt werden. Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn die Entwicklungsplanung der Hochschule nach § 10 Abs. 3 die Errichtung einer wissenschaftlichen Einrichtung oder die Stärkung eines wissenschaftlichen Profils vorsieht und die Umsetzung dieser Planung die Freistellung erfordert. Die Entscheidung trifft das Rektorat. Eine solche Regelung kann bereits in der Berufungsvereinbarung getroffen werden; hierbei ist sicherzustellen, dass nach Ablauf der befristeten Freistellung die Dienstaufgaben nach den allgemeinen Regelungen wahrgenommen werden. Für das Verfahren gelten die übrigen Regelungen dieser Ordnung nicht.

2.1. Eine Freistellung von Dienstaufgaben wird frühestens 4 Jahre nach Ablauf der letzten Freistellungszeit gewährt. Eine erste Freistellung ist frühestens nach Ablauf von 5 Jahren Wartezeit ab Einstellungszeitpunkt möglich.

2.2. Eine Freistellung von den Dienstaufgaben wird, außer in besonders begründeten Fällen, grundsätzlich nicht innerhalb des letzten Jahres vor Erreichen der Altersgrenze gewährt.

2.3. Eine Freistellung der Rektorin oder des Rektors, einer Prorektorin oder eines Prorektors, einer Dekanin oder eines Dekans, einer Prodekanin oder eines Prodekans und einer Studiendekanin oder eines Studiendekans ist für die Dauer der Amtsperiode ausgeschlossen. Bei einem Studiengang, dem nur eine Professur zugeordnet ist, kann die Freistellung von den Dienstaufgaben genehmigt werden, wenn die Professorin oder der Professor die Aufgaben der Studiendekanin oder des Studiendekans während des Forschungssemesters selbst übernimmt.

2.4. Die Freistellung darf sich auf die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule, der Abnahme von Prüfungen, an Promotionsverfahren, die Studienfachberatung sowie die Betreuung des akademischen Nachwuchses nur insoweit erstrecken, als eine Vertretung für diese Aufgaben nachweislich gesichert ist.

3.1. Es ist durch die Professorin oder den Professor ein schriftlicher Antrag zu stellen, in dem das Vorhaben detailliert zu beschreiben ist.

3.2. Der Antrag auf Freistellung von den Dienstaufgaben ist spätestens bis zum 31.10. für das darauffolgende Sommersemester bzw. bis zum 30.04. für das darauffolgende Wintersemester bei der Rektorin oder beim Rektor der Hochschule mit sämtlichen Unterlagen einzureichen.

3.3. Im Antrag ist darzustellen, wie die ordnungsgemäße Vertretung des Faches und der sonstigen Verpflichtungen der Fakultät während der Freistellungszeit sichergestellt wird (Angabe der Lehrveranstaltungen und des jeweils vertretenden Personals; Angaben zur vertretungsweisen Abnahme von Prüfungen; Angaben zur vertretungsweisen Wahrnehmung von Aufgaben in der Fakultät). Entsprechende Erklärungen der Professorin oder den Professor vertretenden akademischen Personals der HfBK Dresden sind dem Antrag beizufügen. Darüber hinaus sind in Abstimmung mit der Vertreterin oder dem Vertreter die Lehraufträge für die Dauer der Freistellung festzulegen.

4.1. Die Rektorin oder der Rektor prüft den Antrag auf Vollständigkeit und auf Einhaltung der Fristen; ggf. fordert sie oder er zur Behebung von Mängeln unter Fristsetzung auf. Sie oder er leitet den vollständigen Antrag mit sämtlichen Unterlagen der Dekanin oder dem Dekan zur Erteilung des Einvernehmens zu.

4.2. Die Dekanin oder der Dekan prüft den Antrag; hierbei sind insbesondere die Lehrberichte, die Ergebnisse von Evaluationen in Forschung und Lehre sowie die ordnungsgemäße Vertretung des Faches und die Erfüllung der sonstigen Verpflichtungen der Fakultät zu berücksichtigen. Insbesondere ist von der Dekanin oder vom Dekan die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung in der Selbstverwaltung der Hochschule zu prüfen; es ist zu gewährleisten, dass die Mehrheit der Professorinnen und Professoren nach § 55 Abs. 3 Satz 1 SächsHSG sichergestellt ist. Die Dekanin oder der Dekan teilt der Rektorin oder dem Rektor mit, ob die Voraussetzungen nach § 70 SächsHSG i. V. m. dieser Ordnung für eine Freistellung von den Dienstaufgaben erfüllt sind und ob sie oder er ihr oder sein Einvernehmen zur Freistellung erteilt. Die Ablehnung der Erteilung des Einvernehmens ist mit einer Begründung zu versehen, die der Rektorin oder dem Rektor zuzuleiten ist.

4.3. Die Rektorin oder der Rektor setzt das Rektorat von dem Antrag und der Entscheidung der Dekanin oder des Dekans in Kenntnis. Hat die Dekanin oder der Dekan zugestimmt, so entscheidet die Rektorin oder der Rektor über den Antrag. Die Entscheidung der Rektorin oder des Rektors kann mit Auflagen und anderen Nebenbestimmungen versehen sein. Die Entscheidung ist gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich zu begründen.

5. Nach Beendigung der Freistellung ist innerhalb von drei Monaten ein schriftlicher Bericht über die während der Freistellung erbrachten Leistungen der Rektorin oder dem Rektor und der Dekanin oder dem Dekan vorzulegen. Dem Bericht sind Publikationen (z. B. Ausstellungskatalog des künstlerischen Entwicklungsvorhabens) oder eine Publikationsliste beizufügen.

6. Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bislang geltenden Richtlinien über die Freistellung von Professoren von Dienstaufgaben an der Hochschule für Bildende Künste Dresden vom 22. September 2023 treten hiermit gleichzeitig außer Kraft.

Dresden, den 13.02.2025

Prof. Oliver Kossack
Rektor